

I. Anmeldung – Firmendaten

Anmeldung erbeten bis **10. März 2025** (bzw. nach Verfügbarkeit)

Bitte die folgenden Seiten ausfüllen und unterschrieben zurück mailen oder faxen (PDF beschreibbar)

COCS GmbH
Congress Organisation C. Schäfer
Goethestr. 43, 80336 München

Tel.: 089 / 89 06 77 - 26
Fax: 089 / 89 06 77 - 77
E-Mail: dbi-kongress@cocs.de

Bestell-/Rechnungsadresse

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Informationen zur Rechnungstellung (z.B. PO-/Auftrags-/Vertragsnummer): _____

Aufnahme im Ausstellerverzeichnis unter (Firmenname/Ort/Homepage)

Firmenbezeichnung bitte wie oben angegeben übernehmen.

Bitte nachfolgende Firmenbezeichnung verwenden:

Firma/Ort: _____

Homepage: _____

Firmenbeschreibung (Stichworte zu Ihrer Tätigkeit) _____

Kategorie (Präsentierte Produkte): _____

Unteraussteller (je EUR 150,-): _____

Kodexkonformität (Offenlegung der Unterstützung gemäß FSA, BVMed, AKG)

Ja, wir wünschen eine Offenlegung gemäß Kodex.

Nein, wir wünschen **keine** Offenlegung.

Für Fachfragen und weitere Korrespondenz zuständig

Name: _____

Funktion/Position: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

II. Anmeldung – Fachausstellung

Standgröße

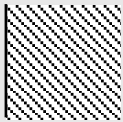
Standfläche in m² _____

Frontbreite in m _____

Standtiefe in m _____

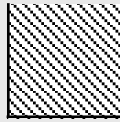
Art des Standes

Reihenstand



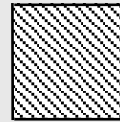
EUR 195,- / qm

Eckstand



EUR 210,- / qm

Kopfstand



EUR 230,- / qm

Für alle Stände gilt folgendes

- inkl. **2 Präsenztickets** (= kostenfreier Ausstellerausweis; Zugang zum Programm außer Workshops)
- zzgl. Nebenkostenpauschale (Müllentsorgung, Security und Wechselstromanschluss) **EUR 110,-**

Geplanter Standbau

Fester Messebau/Systemstand

Flexibles Standsystem (z.B. Faltstand, Roll-Up)

Schwerlasten

ja

nein

Wird eine Bodenabdeckung verlegt? (z.B. Teppich, diverse Platten)

ja

nein

Bauhöhe

bis 3,00 m

gewünschte Höhe _____ m

Zusätzlicher Stromanschluss

CEE 16A inkl. Verteiler 9kw

EUR 50,-

CEE 32A inkl. Verteiler 20kw

EUR 70,-

Leihmöbel

Banketttisch Typ A: _____ à EUR 20,-
(1,20 m x 0,45 m)

Banketttisch Typ B: _____ à EUR 25,-
(1,80 m x 0,45 m)

Steh Tisch: _____ à EUR 45,-

Polsterstuhl: _____ à EUR 10,-

Barhocker: _____ à EUR 30,-

Standreinigung

Standreinigung am Freitag, 23. Mai 2025

EUR 4,20 / qm

Besondere Wünsche: _____

Bitte geben Sie Ihre besonderen Wünsche wie **Platzierung, Standnachbarn, Konkurrenten** etc. an.
Die geäußerten Wünsche werden nach Möglichkeit beachtet, sind aber für COCS nicht bindend.
Die Ausstellenden werden von COCS rechtzeitig benachrichtigt, falls die Wünsche nicht umgesetzt werden können.

Anmeldeschluss: 10. März 2025 (bzw. nach Verfügbarkeit)

Bei einer Anmeldung bis 10. März 2025 ist eine Aufnahme im gedruckten Programmheft möglich. Nach diesem Termin werden die Ausstellungspläne und -verzeichnisse auf der Webseite und im digitalen Programm ergänzt. Die Vergabe der Standplätze erfolgt nach den Sponsoren und nach dem Eingang der Anmeldungen.

Bitte senden Sie Ihr Logo als druckfähige eps-Datei an dbi-kongress@coocs.de.

Die Preise gelten für die gesamte Ausstellungszeit zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Datum, Unterschrift

Die Anmeldung zur begleitenden Fachausstellung erfolgt unter Anerkennung der beiliegenden Hinweise „Zur Besonderen Beachtung“ und den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

III. Anmeldung – Sponsoringpakete

- () **Gold** **EUR 6.860,-**
- **Ausstellungsstand mit 12 qm Standfläche - Eckstand** (inkl. 2 Tische Typ A, 3 Stühle und Nebenkosten),
 - **Bevorzugte Standplatzierung,**
 - **6 Kongresstickets,**
 - **Logo-Nennung als Sponsor** (vor Ort in Pausencharts, Banner),
 - **Anzeige im gedruckten Programm** (DIN A5, 1 Umschlagseite - nach Verfügbarkeit),
 - **Nennung in der Ausstellerliste** (Programm, Website & App mit Firmenprofil: Logo + Firmenbeschreibung),
 - **Newsletter** (Verteiler: ca. 8.000, exklusiv 1x mit Anzeige, Bild & Link),
 - **Social-Media-Post** (1x Facebook, 1x LinkedIn, 1x Instagram),
 - **Separater Slider auf der Kongress-Website** (Slider 1120x140 px),
 - **Digitale Beilage in der App** (PDF als digitaler Flyer)

- () **Silber** **EUR 4.320,-**
- **Ausstellungsstand mit 8 qm Standfläche - Eckstand** (inkl. 1 Tisch Typ A, 2 Stühle und Nebenkosten),
 - **Bevorzugte Standplatzierung** (nach Gold-Sponsoren),
 - **4 Kongresstickets,**
 - **Logo-Nennung als Sponsor** (vor Ort in Pausencharts, Banner),
 - **Anzeige im gedruckten Programm** (DIN A5, 1 Innenseite),
 - **Nennung in der Ausstellerliste** (Programm, Website & App mit Logo),
 - **Newsletter** (Verteiler: ca. 8.000, 1x mit Anzeige, Bild & Link),
 - **Social-Media-Post** (1x Facebook, 1x LinkedIn),
 - **Separater Slider auf der Kongress-Website** (mit Logo)

- () **Bronze** **EUR 1.980,-**
- **Ausstellungsstand mit 4 qm Standfläche - Eckstand** (inkl. 1 Tisch Typ A, 2 Stühle und Nebenkosten),
 - **Bevorzugte Standplatzierung** (nach Gold- und Silbersponsor),
 - **2 Kongresstickets,**
 - **Logo-Nennung als Sponsor** (vor Ort in Pausencharts, Banner),
 - **Nennung in der Ausstellerliste** (Programm, Website & App mit Logo),
 - **Newsletter** (Verteiler: ca. 8.000, 1x mit Logo & Link),
 - **Social-Media-Post** (LinkedIn)

Die Vergabe der Sponsoringpakete erfolgt nach Verfügbarkeit in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Datum, Unterschrift

Die Anmeldung zur begleitenden Fachausstellung erfolgt unter Anerkennung der beiliegenden Hinweise „Zur Besonderen Beachtung“ und den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

IV. Anmeldung – Sponsoring

Posterpreis

Der beste Posterbeitrag wird auf dem Kongress mit **EUR 500,-** dotiert. Ihr Firmenname wird als Fördernde bei der Ankündigung und Verleihung genannt.

Hiermit unterstützen wir den Posterbeitrag **EUR 500,-**

Best-Practice-Workshop **EUR 849,-**

- 30-minütige Praxisvorträge im Programm integriert,
- eigenes Branding im Vortragsraum inkl. Auslagematerial,
- inkl. Kongressticket für die Referierenden

Impulsvortrag (max. 5 verfügbar) **EUR 495,-**

- 15-minütiger Praxisvortrag im Programm integriert,
- Präsentation in der Speakers´ Corner in der Ausstellung,
- inkl. Kongressticket für die Referierenden

Bereitstellung über den Sponsor (*zzgl. Materialkosten)

- Namensschildbänder (Lanyards):** ca. 1.000 Stk. **EUR 1.000,-***
Alle Teilnehmenden tragen Ihr Namensschildband
- T-Shirts** für Kongressengel: ca. 100 Stk. (bedruckt mit Ihrem Firmenlogo, dem Kongressengel-Logo und dem dbL-Logo) **EUR 600,-***
- Kongresstasche:** ca. 1.000 Stk. **EUR 1.000,-***

Bereitstellung über uns

- Unterstützen Sie das **Get-together** am Freitag, 23. Mai 2025 **Preis auf Anfrage**
- Begrüßungskaffee** für alle Teilnehmenden **Preis auf Anfrage**
Branding der Kaffeebecher (biologisch abbaubar)
- Apfel-Vitamin-Snack** mit Ihrem Logo als Etikett, ca. 300 Stk. **Preis auf Anfrage**
- Werbevideo** in den Pausen im Plenarsaal **EUR 699,-**
- Auslage** am Mediapoint (ca. 250 Exemplare) **EUR 300,-**
- Wasserspender** mit Ihrem Branding **Preis auf Anfrage**

Aussteller-Rallye

- Wir möchten uns an der Aussteller-Rallye beteiligen, bitte kontaktieren Sie uns zur Abstimmung der Preise und Übergabe.

Die Vergabe der Sponsorenmöglichkeiten erfolgt nach Verfügbarkeit in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Datum, Unterschrift

Die Anmeldung zur begleitenden Fachausstellung erfolgt unter Anerkennung der beiliegenden Hinweise „Zur Besonderen Beachtung“ und den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

V. Zur Besonderen Beachtung

Die vermietende Institution Congress Centrum Bremen wird im Folgenden der Einfachheit halber als **Tagungsort** bezeichnet. Die COCS GmbH - Congress Organisation C. Schäfer wird im Folgenden **COCS** genannt und ist der Vertragspartner.

Anmeldung & Anmeldeschluss

Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und die festgelegten veranstaltungsspezifischen Ergänzungen „Zur Besonderen Beachtung“ rechtsverbindlich an. Anmeldeschluss ist der **10. März 2025**. Nach diesem Datum ist eine Buchung nach Verfügbarkeit möglich, wobei eine Aufnahme im gedruckten Tagungsprogramm nicht mehr möglich ist.

Ausstellungsfläche

Die Ausstellungsfläche wird durch die von COCS bestätigte Anmeldung bestimmt. COCS behält sich vor, in zwingend erforderlichen Fällen Änderungen an der bestätigten Standlage, -größe oder -gestaltung vorzunehmen. Der Aussteller wird umgehend informiert.

Standzuweisung

Die Zuweisung der Ausstellungsfläche erfolgt durch COCS. Der genaue Lageplan des Standes mit der Standnummer wird nach Ausarbeitung des gesamten Ausstellungsplanes ca. 4 Wochen vor dem Kongress übersandt.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung der gesamten Standmiete ist nach Erhalt der Rechnung (Mitte März) zu dem genannten Termin, spätestens jedoch bis zur Tagung auf folgendes Konto fällig:

COCS GmbH - Congress Organisation C. Schäfer, IBAN DE69 7002 0270 3180 3050 16,
SWIFT HYVEDEMMXXX, HypoVereinsbank München, Referenz: **dbl2025**

Standaufbau (voraussichtlich)

Donnerstag, 22. Mai 2025 ab 10.00 – 18.00 Uhr

Falls die Auf- oder Abbauzeiten nicht ausreichen sollten, benachrichtigen Sie bitte COCS.

Bauhöhe

In der gesamten Ausstellungsfläche ist eine Bauhöhe von **3,00 m** möglich. Standhöhen, die über dieses Maß hinausgehen, müssen unbedingt angegeben werden, da im Einzelnen die Höhe in Zusammenhang mit dem Standplatz geprüft werden muss. Beim Versand des Ausstellungsplanes wird die Höhe von COCS bestätigt.

Standabbau (voraussichtlich)

Samstag, 24. Mai 2025 ab ca. 16.00 – 19.30 Uhr

Der Standabbau hat innerhalb der vorgegebenen Zeit zu erfolgen. Innerhalb dieses Zeitraums muss das gesamte Ausstellungsgut nebst Rückständen abtransportiert sein. Ausstellungsgegenstände, die bis zu diesem Termin nicht entfernt sind, werden auf Kosten und Gefahr der ausstellenden Firma abtransportiert und eingelagert oder unbewacht zurückgelassen. Hierfür erklärt der Aussteller bereits heute seine Zustimmung.

Ausstellerausweise Standpersonal

Bitte tragen Sie hier bis spätestens 5. Mai 2025 die Namen des Standpersonals ein, das die kostenfreien Präsenztickets erhalten soll.

<https://forms.office.com/e/5NnR2QwtPu>

Wände und Fußböden

Auf den Fußböden und Wänden dürfen keine Klebemittel oder Klebebänder verwendet werden. Die vorhandenen Böden sind fachgerecht vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen. Schwere Ausstellungsgegenstände sind bei COCS anzumelden, damit der Fußboden ggf. entsprechend abgedeckt werden kann.

Reinigung

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

Besondere Wünsche

Bitte denken Sie rechtzeitig an die Bekanntgabe Ihrer besonderen Wünsche (z.B. Standtyp, Catering, Platzierung, Standnachbarn etc.). Die geäußerten Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet, sind aber für COCS nicht bindend. Der Aussteller wird von COCS rechtzeitig benachrichtigt, falls die genannten Wünsche nicht umgesetzt werden können.

Catering

Wir bitten Sie sich bei Bestellungen für den Ausstellungsstand direkt den folgenden Link des exklusiven Hauscaterers „geschmackslabor gruppe“ zu nutzen: <https://shop.geschmackslabor.com/>

Bitte wählen Sie die richtige Messe aus, indem Sie „2. Quartal 2025“ anwählen. Danach können Sie den dbL-Kongress auswählen. Im Feld „Stand“ unter den Details zum Messestand tragen Sie zunächst „keine Angabe (kA)“ ein. Anschließend können Sie das Sortiment des Caterers einsehen.

Anfahrt/Parken

Mit dem Ausstellungsplan erhalten Sie eine Anfahrsbeschreibung zum Tagungsort mit Parkhinweisen.

Brandschutzauflagen

Der Ausstellungsstand darf nach den bestehenden Vorschriften ausschließlich aus nicht brennbaren bzw. schwer entflammenden Materialien gemäß der Einteilung der Baustoffklassen DIN 4102 A und DIN 4102 B1 bestehen. Eine Bescheinigung hierüber ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Folgen bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift hat der Aussteller selbst zu verantworten. Geschlossene Standdecken sind nicht zugelassen. Die Konstruktion der Standdecke muss so gestaltet sein, dass die Wirkung der Sprinkleranlage und der Rauchanzeige nicht beeinträchtigt wird. Beim Einsatz einer Standdecke bitte vorher Rücksprache mit COCS. Die Lagerung von Plakatmaterial, Kartons und sonstigen für die Ausstellung benötigten Materialien innerhalb der Stände und hinter diesen ist aufgrund feuerpolizeilicher Bestimmungen nicht zulässig. Siehe auch Punkt 11.) der „Allgemeine Geschäftsbedingungen“.

Haftung/Versicherung

Weder COCS noch der Tagungsort haften für Stand, Ausstattung und Exponate des Ausstellers. Die nötigen Versicherungen müssen von diesem selbst abgeschlossen werden. Gleiches gilt für Waren, die vor Beginn der Veranstaltung angeliefert werden. Anlieferungen durch Speditionen oder andere Personen/Unternehmen erfolgen auf eigenes Risiko. Der Aussteller haftet selbst für Schäden, die er oder seine Beauftragten an Gebäuden oder Inventar des Tagungsortes verursachen.

Kündigung

Bei einer schriftlichen Kündigung bis **10. März 2025** werden 30% des Vertragspreises als Stornierungsgebühr berechnet. Kündigt der Vertragspartner nach dem **10. März 2025** den Vertrag, so hat er den vollständigen Vertragspreis zu bezahlen. Bedenken gegen einen von COCS zugewiesenen Standplatz sind kein Kündigungsgrund.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für Anregungen, Fragen und Wünsche stehen wir gerne zur Verfügung und wünschen bereits heute eine erfolgreiche Veranstaltung.



Vanessa Gridelli-Klaus
COCS GmbH - Congress Organisation C. Schäfer
Goethestr. 43, 80336 München
Telefon 089 - 89 06 77-0 (DW - 26)
E-Mail: dbl-kongress@coocs.de

VI. Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma COCS GmbH - Congress Organisation C. Schäfer, Goethestr. 43, 80336 München, im Folgenden COCS genannt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen sämtlichen Anmeldungen zugrunde und beziehen sich auf Präsenzveranstaltungen und virtuelle Veranstaltungen. Firmen, die von COCS Ausstellungsflächen bei Kongressen mieten oder Sponsorleistungen buchen, werden im Folgenden als Aussteller/Sponsor bezeichnet. Die vermietenden Institutionen, seien es Hotels, Universitäten, Institute, Messehallen o. ä. werden im Folgenden der Einfachheit halber als Tagungsort bezeichnet. Die den Kongress veranstaltenden Gesellschaften, Verbände oder Einrichtungen werden im Folgenden Veranstalter genannt.

Der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Veranstalter ist im Rahmen des dbL-Kongresses als **Vertragspartner** zu verstehen.

<p>1. Aussteller/Sponsor Aussteller/Sponsor kann nur sein, wessen Erzeugnisse oder Leistungen dem Rahmen und Niveau des Kongresses entsprechen.</p> <p>2. Anmeldung Mit Unterzeichnung der Anmeldung bietet der Aussteller COCS an, eine Ausstellungsfläche für die Dauer des in der Anmeldung genannten Kongresses anzumieten bzw. Sponsorleistungen zu buchen. Eine Verpflichtung zur Annahme dieser Anmeldung seitens COCS besteht nicht. Dieser Vertrag wird wirksam, wenn er von COCS bestätigt wird. Gehen mehr Anmeldungen ein als Ausstellungsfläche vorhanden ist oder Sponsorleistungen möglich sind, wird COCS die Aussteller/Sponsoren grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen berücksichtigen. In Ausnahmefällen kann COCS jedoch hiervon abweichen, insbesondere wenn der Zweck des Kongresses oder das Interesse des Veranstalters dies gebieten. Die angemietete Fläche/Sponsorleistung bestimmt sich nach der Anmeldung. Die Zuweisung der Fläche am Ausstellungsort erfolgt durch COCS. Der genaue Lageplan des Standes wird nach Ausarbeitung des Ausstellungsplanes übersandt. Sponsorleistungen werden nach Verfügbarkeit bestätigt (zeitliche Einbindung von Symposien, Werbevideos etc.).</p> <p>3. Preise und Zahlungen Die von COCS genannten Preise sind reine Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie beziehen sich auf den Quadratmeter oder eine bestimmte Standfläche und die Dauer der Ausstellung oder eine bestimmte Sponsorleistung.</p> <p>4. Zahlung und Fälligkeit Die Zahlung der Miete/Sponsorleistung ist fällig mit Übersendung der Rechnung zu dem darin genannten Zahlungsziel, und zwar kostenfrei auf das jeweils angegebene Konto von COCS.</p> <p>5. Hauptpflicht COCS COCS verpflichtet sich für die Dauer der Ausstellung nach Gegenbestätigung der Anmeldung, die in der Anmeldung genannte Fläche dem Aussteller frei von Beeinträchtigungen Dritter, soweit im Folgendem nichts anderes bestimmt ist, zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört auch die erforderliche Auf- und Abbauezeit, die bei der Ausstellungszeit nicht mitgerechnet ist. Ferner verpflichtet sich COCS alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die vereinbarte Sponsorleistung zu ermöglichen.</p> <p>6. Gelingen der Ausstellung/Sponsorleistung Zum Gelingen der Ausstellung ist es erforderlich, dass die Öffnungszeiten der Stände eingehalten werden und die Stände während dieser Zeit personell ausreichend besetzt sind. Hierzu ist der Aussteller verpflichtet. Der Stand muss in einem ansprechenden Zustand errichtet werden. Verpackungsmaterial kann weder im Stand noch hinter dem Stand gelagert werden. Die Aussteller erhalten von COCS auf ihre Firma ausgestellte Ausstellerausweise. Diese werden während des Aufbaus verteilt und sind während der Dauer des Kongresses gut sichtbar zu tragen. Zur Erfüllung der Sponsorleistung verpflichtet sich der Sponsor die vereinbarten Materialien sowie die wissenschaftlichen Programme für gebuchte Symposien (Titel/Themen/ Referenten) zu den benannten Terminen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>7. Verschiebung oder Ausfall des Kongresses Fällt der Kongress aus, oder wird der Kongress verschoben, so ist COCS berechtigt, die Ausstellung/Sponsoringleistung abzusagen oder zu verschieben. Wird die Ausstellung/ Sponsoring abgesagt, erhält der Aussteller/Sponsor die geleisteten Zahlungen zurück unter Anrechnung bereits erbrachter Teilleistungen. Ein weiterer Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen</p> <p>8. Kündigung COCS ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Veranstalter/wissenschaftliche Leitung dies von COCS verlangt. Soweit COCS hierdurch Ansprüche gegen den Veranstalter zustehen, werden diese hiermit an den Aussteller/Sponsor abgetreten. Eine weitergehende Haftung seitens COCS besteht nicht. Kündigt eine der Seiten den Vertrag, so hat sie der anderen Seite den Schaden zu ersetzen. Dabei wird die Haftung von COCS auf unmittelbare Schäden und auf höchstens das Dreifache des vereinbarten Preises begrenzt. Der Aussteller/ Sponsor haftet bei unberechtigter Kündigung auf die volle Standmiete/Sponsorsumme, es sei denn, COCS kann die Fläche/Sponsorleistung anderwärts gleichwertig vermieten. In diesem Fall ist ein Betrag von 30% der vereinbarten Ausstellungsfläche/Sponsorsumme als Schadenersatz geschuldet.</p> <p>9. Kündigung aus wichtigem Grund Beide Seiten können aus wichtigem Grund kündigen. Hat den wichtigen Grund die andere Seite zu vertreten, haftet die andere Seite auf Schadenersatz. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Aussteller/Sponsor die Bedingungen nicht einhält oder die vereinbarte Miete/Sponsorleistung nach Fälligkeit und Ablauf einer Schonfrist von einer Woche nicht bezahlt.</p> <p>Nimmt der Aussteller die gemietete Fläche nicht bis zur Eröffnung der Ausstellung in Anspruch, so gilt dies als Kündigungserklärung oder der Sponsor stellt nicht die vereinbarten/benötigten Informationen/Materialien zum vereinbarten Termin zur Verfügung und somit eine Sponsorleistung von Seiten COCS nicht möglich ist, haften in allen diesen Fällen der Aussteller/Sponsor auf die volle Rechnungssumme. Für die Haftung COCS gilt Ziffer 14.</p> <p>10. Höhere Gewalt Zu den Fällen höherer Gewalt gehören alle Ereignisse, die nicht im Einflussbereich von COCS liegen, insbesondere auch die Absage oder Verschiebung des Kongresses durch den Veranstalter/wissenschaftliche Leitung. In den Fällen höherer Gewalt ist COCS berechtigt, die Ausstellung/Sponsorleistung abzusagen oder zeitlich zu verlegen. Ein Recht auf Schadenersatz seitens des Ausstellers/Sponsors besteht in diesen Fällen nicht.</p>
---	---

11. Pflichten am Ausstellungsort (Präsenzveranstaltung)

Für den Standaufbau und -abbau hat der Aussteller selbst zu sorgen. Der Stand hat sich dem Rahmen des Kongresses anzupassen. Die angegebenen Maße dürfen nicht überschritten werden. Der Standaufbau hat nach den geltenden feuer- und baupolizeilichen, gewerblichen und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen und den einschlägigen anerkannten Regeln zu erfolgen. Alle Materialien, insbesondere leicht brennbare, müssen schwer entflammbar imprägniert sein. Eine Bescheinigung über diese Imprägnierung ist mitzuführen und auf Verlangen auch dem Tagungsort vorzulegen. Notausgänge, Feuermelder, Hydranten und elektrische Verteilersäulen müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht zugebaut werden. Die Verwendung von Feuer und Licht zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken, der Gebrauch von Tauchsiedern ist verboten, es sei denn, der Tagungsort genehmigt dem Aussteller gegenüber direkt eine derartige Handlung. Handlungen, die als feuergefährlich anzusehen sind, bedürfen einer behördlichen Genehmigung, die über den Tagungsort zu beantragen ist.

Die technischen Einrichtungen des Tagungsortes dürfen nur vom Personal des Tagungsortes bedient werden. Geschlossene Standdecken sind nicht zugelassen. Die Konstruktion der Standdecke muss so gestaltet sein, dass die Wirkung der Sprinkleranlage und der Rauchanzeige nicht beeinträchtigt wird. Um Beschädigungen der Wände und des Teppichs vorzubeugen, sind die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit dem Tagungsort abzustimmen. Eventuell zu verlegender Teppichboden oder Fliesen dürfen nicht mit doppelseitigem Klebeband großflächig auf dem Boden verlegt werden, da Klebereste und Spuren schwer zu entfernen sind. Die Beseitigung von Kleberesten obliegt dem Aussteller. Bei Nichtbeachtung wird dem Aussteller das Beseitigen der Klebereste pro laufenden Meter in Rechnung gestellt. Weiter ist die Verwendung von Leim, Nägeln und Schrauben an tagungsorteigenen Wänden, Decken oder anderen Konstruktionselementen verboten. Jede Werbung außerhalb des eigenen Standes ist untersagt. Bewegliche Werbung und Lichtzellen so auch die Standbeleuchtung dürfen nicht störend wirken. Akustische Werbung ist nicht zulässig. Plakatmaterial, Kartons etc. dürfen hinter den Ständen aufgrund feuerpolizeilicher Bestimmung nicht verstaut werden. Die Lagerung von Leergut und sonstigen für die Ausstellung benötigten Materialien innerhalb der Stände und hinter diesen ist nicht zulässig.

12. Standabbau (Präsenzveranstaltung)

Der Standabbau hat innerhalb der vorgegebenen Zeit zu erfolgen. Innerhalb dieses Zeitraums muss alles Ausstellungsgut nebst Rückständen abtransportiert sein. Ausstellungsgegenstände, die bis zu diesem Termin nicht entfernt sind, werden auf Kosten und Gefahr der ausstellenden Firma abtransportiert und eingelagert bzw. werden unbewacht zurückgelassen. Hierfür erklärt der Aussteller bereits heute seine Zustimmung.

13. Haftungen (Präsenzveranstaltung)

Weder der Veranstalter, der Tagungsort noch COCS haften für Verluste oder Beschädigungen eingebrachter Gegenstände. Der Aussteller haftet für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, Besucher, Hilfskräfte, durch ihn selbst sowie durch sonstige Veranstaltungsteilnehmer oder beauftragte Fremdfirmen verursacht werden, ebenso wie für eigene Verluste oder Beschädigungen sowohl COCS wie dem Tagungsort gegenüber. Es obliegt dem Aussteller, die entsprechenden Versicherungen abzuschließen. Der Aussteller ist demgemäß verpflichtet, in jedem Fall eine allgemeine Haftpflichtversicherung für den Stand und alles was darin enthalten ist, abzuschließen.

Dem Aussteller wird eine Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Ausstellungsstücke während der Ausstellung und während des Transports empfohlen. Soweit Versicherungen im Übrigen üblich sind, ist der Aussteller verpflichtet, diese ebenfalls abzuschließen. COCS kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen. Der Aussteller haftet für die pflegliche Behandlung der benutzten Räumlichkeiten und Gegenstände, insbesondere für solche, die dem Tagungsort gehören.

Er stellt den Tagungsort und COCS von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung solcher Einrichtungen frei. COCS haftet nur dafür, dass die rechtzeitig gemietete und bezahlte Standfläche auch zur Verfügung steht. COCS haftet nicht für Schäden, die aus dem Ausfall des Kongresses entstehen, es sei denn, dies sei durch COCS verursacht. COCS haftet nicht für die Verletzung von

Rechten eines Ausstellers durch andere Aussteller. COCS tritt aber ihre Rechte, die hieraus entstehen können, bereits heute an den geschädigten Aussteller ab. COCS obliegt auch keine Prüfungspflicht, ob ggf. Aussteller unlauteren Wettbewerb gegen Mitaussteller betreiben.

14. Schadenersatz COCS

Im Übrigen haftet COCS nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig, und nur für unmittelbare Schäden. Die Höhe der Haftung ist bei COCS auf den Betrag der dreifachen Standmiete für die Dauer der Ausstellung begrenzt.

15. Freistellung

Der Aussteller hat COCS gegenüber dem Tagungsort so zu stellen, wie wenn er selbst direkt mit dem Tagungsort den Mietvertrag abgeschlossen hätte.

16. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist München, soweit der Aussteller ein vollkaufmännisches Gewerbe betreibt. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so ist sie durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung vom wirtschaftlich Gewollten her möglichst nahekommt. Beide Seiten sind sich einig, dass diese die unwirksame ersetzen soll.